

Thörlingen  
Bekanntmachung  
S A T Z U N G

Über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Thörlingen  
vom 02. Okt. 1986

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Thörlingen beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung und § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der gegenwärtig geltenden Fassung die nachstehende Satzung:

§ 1

Der im Eigentum der Ortsgemeinde Thörlingen stehende und in der beigefügten Karte markierte Weg in der Gemarkung Thörlingen, Flur 9, Flurstücke-Nrn. 12/4 und 12/6, wird eingezogen.

§ 2

Der beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Satzung. Die einzuziehende Wegestrecke ist farblich gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thörlingen, 02/10.1986  
Ortsgemeinde Thörlingen

*Liesenfeld*  
(Liesenfeld)  
Ortsbürgermeister



Die nach § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes erforderliche Zustimmung zur Einziehung eines Wirtschaftsweges wird hiermit erteilt.

Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht.

6540 Simmern, 29. September 1986

Kreisverwaltung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises  
- Ref. 10 Az.: 029-020/00 Nr. 225 -

Im Auftrag:



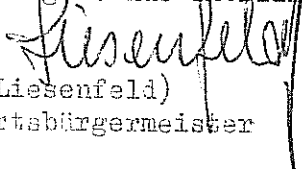
(Kleemann)  
Oberamtsrat

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Thörlingen geltend gemacht worden ist.

Thörlingen, 02. Okt. 1986.  
Ortsgemeinde Thörlingen

  
(Liesenfeld)  
Ortsbürgermeister